

EDITORIAL

Ein Prüflingenieur haftet nur gegenüber der Allgemeinheit – bloß wer ist das?



Hermann Wenusch

<https://doi.org/10.33196/zrb202201000101>

In zwei nicht allzu lange zurückliegenden, nahezu wortgleichen Entscheidungen (1 Ob 10/20g und 1 Ob 20/20b) hat der OGH zur Haftung des Prüflingenieurs gemäß WrBauO die „überwiegend“ in der Literatur vertretene Meinung wie folgt zusammengefasst: Dem Prüflingenieur kämen „keine Aufgaben der Baubehörde, sondern solche des Bauwerbers zu[...]. In dessen Auftrag und auf dessen Kosten agiere er als Privatsachverständiger, weswegen er für einen durch ein unrichtiges Gutachten verursachten Schaden dem Bauwerber auch unmittelbar und persönlich hafte“.

Das widerspricht allerdings diametral der bisherigen Judikatur des OGH: „Wird eine Person vom Bauherrn mit der Tätigkeit als ‚Prüflingenieur im Sinne der Wiener Bauordnung bzw. des Baubewilligungsbescheids‘ beauftragt, so beschränkt sich ihr Pflichtenkreis auf die Wahrnehmung der den Prüflingenieur in der Wiener Bauordnung (§§ 125 Abs 2, 127 Abs 3) auferlegten Aufgaben. Soweit dabei diese Aufgaben eines Prüflingenieurs, die ersichtlich dem Allgemeininteresse dienen, von ihm wahrgenommen werden, besteht kein Anlass eine Haftung für reine Vermögensschäden des Bauherrn, deren Verhinderung die Bestellung eines Prüflingenieurs gerade nicht bezweckt hat, anzunehmen“ (8 Ob 95/16b). Bloß was ist das „Allgemeininteresse“ – wer ist die „Allgemeinheit“, die geschützt werden soll?

Zuerst drängt sich die Frage auf, ob spätere Erwerber des Bauwerks Teile der Allgemeinheit und daher geschützt sind. Können sie Ansprüche gegen den Prüflingenieur geltend machen, wenn nachträglich Mängel auftauchen, die dieser schuldhaft während seiner Tätigkeit „übersehen“ hat? Eine Haftung in diesem Fall würde zu einem wohl ziemlich kuriosen Ergebnis führen, wenn der Bauherr das Bauwerk zunächst einmal veräußert, später dann aber wieder zurückerwirbt: Zuerst würde

der Prüflingenieur nicht haften, dann schon und später wieder nicht – oder doch? Besonders interessant ist idZ natürlich auch die Konstellation, in der der Bauherr das Gebäude parifiziert hat und bereits einzelne, aber nicht alle, Wohnungen verkauft hat: Haftet der Prüflingenieur dann nur gegenüber den neuen Wohnungseigentümern? Der Prüflingenieur ist sicher Erfüllungsgehilfe von Bauträgern, die ein Bauvorhaben für andere (zB zukünftige Wohnungseigentümer) errichten lassen – er wird ja in dessen Interessenverfolgungsprogramm tätig. Der Bauträger hat sich also im Verhältnis zu diesen anderen das Verschulden des Prüflingenieurs zurechnen zu lassen. Kann sich der in Anspruch genommene Bauträger gegebenenfalls beim Prüflingenieur regressieren? Oder haftet der subjektiv schuldlose Bauträger endgültig für fremdes Verschulden?

Es scheint also fast so, als sollten nur Personen Mitglied der geschützten Allgemeinheit sein, die nicht Eigentümer des mangelhaften Gebäudes sind. In Frage kommen also Mieter, Besucher oder bloß vorbeigehende Passanten.

Allen diesen Personen entsteht ein Schaden wohl nur durch Ereignisse, über die auch die Medien berichten würden: Durch herabstürzende Trümmer infolge des Einsturzes des Gebäudes bzw Teilen davon. Das kommt aber Gott sei Dank nur relativ selten vor. Es bleibt zu hoffen, dass die Prüflingenieure aufgrund der geringen Wahrscheinlichkeit einer Haftung nicht zu schlampiger Arbeit verleitet werden und die Häufigkeit der geschilderten Ereignisse dadurch zunimmt ...

Wie auch immer. Im Falle eines Schadens stellt sich die Frage, in welchem Verhältnis zB die Haftung des Wohnungs- bzw Gebäudeeigentümers zur Haftung des Prüflingenieurs steht ...

Die Entscheidung, wonach ein Prüflingenieur nur gegenüber der Allgemeinheit, nicht aber gegenüber seinem Vertragspartner haftet, hat sicher nicht zu einem harmonischen Haftungssystem geführt ...